

## Bericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Wang am 06.07.2022

Die Berichte über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 vom 30.09.2021 und 30.05.2022 wurden bekannt gegeben. Einwendungen werden nicht erhoben.

Die im Haushaltsjahr 2020 und 2021 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon mit früheren Beschlüssen des Gemeinderates erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

<b>Einnahmen:</b>	<b>VWH</b>	<b>VMH</b>	<b>Gesamt</b>
Soll des laufenden Haushaltsjahres	5.450.414,46 €	2.155.460,17 €	7.605.874,63 €
+ Neue Haushaltsreste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	3.476,20 €	0,00 €	3.476,20 €
<b>Bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>5.446.938,26 €</b>	<b>2.155.460,17 €</b>	<b>7.602.398,43 €</b>
<b>Ausgaben:</b>	<b>VWH</b>	<b>VMH</b>	<b>Gesamt</b>
Soll des laufenden Haushaltsjahres	5.446.938,26 €	2.155.460,17 €	7.602.398,43 €
+ Neue Haushaltsreste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>5.446.938,26 €</b>	<b>2.155.460,17 €</b>	<b>7.602.398,43 €</b>
<b>Soll-Fehlbetrag/Soll-Überschuss</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Nachrichtlich:</b>	<b>01.01.2020</b>	<b>Veränderung</b>	<b>31.12.2020</b>
Schulden	2.941.376,73 €	556.432,36 €	3.497.809,09 €
Rücklagen	1.040.032,79 €	692.820,04 €	1.732.852,83 €

Die Jahresrechnung 2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV) – ohne weitere Einwände.

<b>Einnahmen:</b>	<b>VWH</b>	<b>VMH</b>	<b>Gesamt</b>
Soll des laufenden Haushaltsjahres	5.943.720,44 €	1.415.919,81 €	7.359.640,25 €
+ Neue Haushaltsreste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	37.244,60 €	0,00 €	37.244,60 €
<b>Bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>5.906.475,84 €</b>	<b>1.415.919,81 €</b>	<b>7.322.395,65 €</b>
<b>Ausgaben:</b>	<b>VWH</b>	<b>VMH</b>	<b>Gesamt</b>
Soll des laufenden Haushaltsjahres	5.906.457,84 €	1.415.919,81 €	7.322.377,65 €
+ Neue Haushaltsreste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-18,00 €	0,00 €	-18,00 €
<b>Bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>5.906.475,84 €</b>	<b>1.415.919,81 €</b>	<b>7.322.395,65 €</b>
<b>Soll-Fehlbetrag/Soll-Überschuss</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Nachrichtlich:</b>	<b>01.01.2021</b>	<b>Veränderung</b>	<b>31.12.2021</b>
Schulden	3.497.809,09 €	494.033,84 €	3.003.775,25 €
Rücklagen	1.732.852,83 €	112.277,43 €	1.845.130,26 €

Der Gemeinderat beschließt, die Jahresrechnungen 2020 und 2021 gem. Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen.

Zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 wird mit den im vorhergehenden Beschluss des Gemeinderats festgestellten Ergebnis gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO Entlastung erteilt.

#### **Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung)**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung).

#### **Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses mit Garage und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Carport und Garage, Obere Hauptstraße**

Der Gemeinderat verweigerte das gemeindliche Einvernehmen.

#### **Tektur zum Neubau einer Lager- und Produktionshalle, Normstahlstraße**

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB baurechtlich zulässig, wenn der bestehende Betrieb zulässigerweise errichtet wurde und die Erweiterung im Verhältnis zum vorhanden Gebäude- und Betriebsbestand angemessen ist.

Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

#### **Aufstockung eines vorhandenen Anbaues des bestehenden Wohngebäudes, Isarstraße**

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB zulässig, wenn das bestehende Wohnhaus zulässigerweise errichtet wurde, die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen ist und das Wohnhaus vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie genutzt wird.

Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.